Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 177. Mittwoch den 25. Juni. 1856.

Bekanntmachung.

Von und mit dem 1. Juli d. J. an werden zufolge der zwischen den betreffenden Behörden, beziehentlich mit den Betheiligten getroffenen, von der Königlichen Kreis-Direction genehmigten Uebereinkunft die Stadtfelder und die Brandvorwerksflur mit dem Heimaths- und Gemeindebezirke der Stadt Leipzig vereinigt und es geht damit zugleich die Verwaltung der früher dem Rathslandgerichte und jetzt dem Königlichen Gerichtsamte II. darüber zuständigen Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei auf den unterzeichneten Rath und das Polizei-Amt über. Dagegen bleibt die Gerichtsbarkeit über gedachte Fluren in freiwilligen und streitigen Rechtssachen, so wie in Untersuchungssachen nach wie vor mit dem Königlichen Gerichtsamte II. vereinigt.

Wir bringen dies zur Nachachtung der Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 23. Juni 1856.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Koch. Stengel.

Bekanntmachung.

Das 6. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

Nr. 30., Verordnung, polizeiliche Maaßregeln bei der Lungenseuche der Rinder betreffend, vom 26. März 1856;
Nr. 31., Verordnung wegen Bekanntmachung des mit der Republik Mexico abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags, vom 24. Mai 1856;
Nr. 32., Bekanntmachung, die interimistische Cassenverwaltung bei der Landrentenbank betreffend, vom 3. Juni 1856;
Nr. 33., Bekanntmachung, den Telegraphen-Betrieb auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffend, vom 28. Mai 1856;
Nr. 34., Verordnung, die Publication des mit der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrags über gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 6. Juni 1856;
Nr. 35., Decret wegen Bestätigung der Stiftungsurkunde nebst Regulativ für die in Leipzig bestehende Darlehnsanstalt für Gewerbtreibende, vom 2. Juni 1856;

ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 9. Juli d. J.** auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnißnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, den 21. Juni 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Die stetige Erweiterung unserer Stadt durch neue Anbaue machte eine Revision unserer Bekanntmachung vom 14. August 1843, das bei dergleichen Anlagen zu beobachtende Verfahren betreffend, unabweisbar nothwendig. In deren Folge sind in dem sub ⊙ nachbefindlichen

Regulative, die neuen städtischen Anbaue und die Regulirung der Straßen betreffend, vom 9. Juni d. J.

die hierauf bezüglichen, von jetzt an geltenden Bestimmungen zusammengestellt worden. Nachdem nun dieses Regulativ die Bestätigung der Königlichen Staatsregierung erhalten hat, machen wir dasselbe hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Leipzig, den 14. Juni 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

⊙

Regulativ,

die neuen städtischen Anbaue und die Regulirung der Straßen betreffend.

Mit Genehmigung der Königlichen Kreis-Direction sind von uns über das bei neuen städtischen Anbauen zu beobachtende Verfahren und die Verhältnisse solcher Anbaue zur Stadtgemeinde, so wie bezüglich der Regulirung bereits vorhandener Straßen folgende Bestimmungen getroffen worden.

§. 1.

Besitzer von Feldern, Wiesen, Gärten oder sonstigen noch unbebauten Plätzen haben, wenn sie dieses Areal mit einzelnen Häusern oder mit zusammenhängenden Häuserreihen und Häusergruppen bebauen wollen, mag solches nach vorgängiger Parzellirung und Veräußerung einzelner Trennstücke von deren Erwerbern oder auf eigene Rechnung des Eigenthümers des Stammgrundstückes geschehen